

Mutterschutz

Der rechtliche Rahmen
und einige Probleme

ERFA Tag SGAH



03.11.2017

Herbert Manser riskCare
Beratungen zu Risiko und Sicherheit

1

Rechtlicher Rahmen I

Die massgebenden Verordnungen, basierend auf Artikel [35 ArG](#) sind :

Die Verordnung 1 zum ArG regelt den allgemeinen, vorbereitenden Mutterschutz.

Die Mutterschutzverordnung regelt den individuellen, persönlichen Mutterschutz mit Gefahrenkriterien. Sie bestimmt, dass die Gefahrenbeurteilung durch Fachpersonen der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Ergonomie gemacht werden muss.

Die Verordnung 3 zum ArG bestimmt die erforderliche Infrastruktur zum Mutterschutz

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

2

Rechtlicher Rahmen II

Vorschriften für den vorbereitenden Mutterschutz nach Art. 63 V1 zum ArG.

Frauen im gebärfähigen Alter müssen im Rahmen der Einstellung erfahren, dass sie allenfalls mit Gefahren für die Mutterschaft arbeiten müssen.

Die Gefahren müssen vor der Einstellung einer Frau im gebärfähigen Alter beurteilt werden.

Es ist nicht nur der Gefahrenkatalog (GK) gemäss Mutterschutzverordnung zu berücksichtigen sondern auch die Gefahren nach VUV und EKAS 6508.

Bei den Gefahren, fehlen aus meiner Sicht im GK, die Themen psychische Belastungen und Geschäftsreisen.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

3

Rechtlicher Rahmen III

Vorschriften für den individuellen Mutterschutz gemäss Verordnung.

Sobald eine Frau weiss, dass sie schwanger ist, muss sie das dem Arbeitgeber bekannt geben.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

4

Rechtlicher Rahmen IV

Mutterschutzverordnung:

Art 6: Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung der Kriterien sind auch die konkreten Umstände im Betrieb zu berücksichtigen wie namentlich das Zusammenwirken verschiedener Belastungen, die Expositionsdauer, die Häufigkeit der Belastung oder der Gefährdung und weitere Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf das abzuschätzende Gefahrenpotenzial haben können.

Art 10 Mikroorganismen

Der Umgang ist verboten für die Klassen 3 & 4, sowie bei 2 wenn eine Gefahr für den Fötus besteht.

Die Exposition muss bewertet werden.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

5

Die Schwangerschaft I

Während der Schwangerschaft verändert sich vieles im Körper der Mutter:

- Immunsystem supprimiert
- Mikrobiom verändert
- Hormonelle Veränderung (Cortisol Zunahme)
- Trocknere Haut
- Atmung bis zu 40% höher
- Glomeruläre Filtration bis 50 % erhöht

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

6

Die Schwangerschaft II

Targeting Environmental Neuro-Developmental Risks



Chemical shortlist

- Lead
- Organophosphate Pesticides
- Brominated Flame Retardants
- Air Pollution

Quelle:

4:09 / 6:27 <http://projecttendr.com/consensus-statement/project-tendr-documentary/> YouTube

03.11.2017 Herbert Manser riskCare Beratungen zu Risiko und Sicherheit 7

Probleme I

1. Die ersten drei Monate der Schwangerschaft sind besonders sensibel.

Eine Frau, die eine Familie plant, soll sich konkret beraten lassen dürfen, in einem Setting, das dem Vertrauensverhältnis am Arbeitsplatz entspricht.
2. Art. 64 V 1 zum ArG: Schwangere Frauen und stillende Mütter sind auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind. Psychische Belastungen sind nur in der Wegleitung zum Art 64 erwähnt, obschon sie Wirkungen auf den Fötus haben.

In der Beratung erwähnen. Zu beachten ist, auch die Beratung selber und die Risikoanalyse können eine Belastung sein.

03.11.2017 Herbert Manser riskCare Beratungen zu Risiko und Sicherheit 8

Probleme II

3.

Der besondere Gesundheitsstatus der Schwangeren, sollte eigentlich berücksichtigt werden.

Beispielsweise der Immunstatus, aber auch ergonomische Besonderheiten.

4.

Was ist der Unterschied zwischen Exposition und Umgang?

Umgang ist, wenn Mikroben bewusst vorhanden sind oder angereichert werden. Eine Exposition kann stattfinden, wenn Mikroben vorhanden sein können.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

9

Probleme III

5.

Welche Tätigkeiten können zu einer Exposition führen und wie ist dies zu bewerten?

Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Tierhandel, Forschung, Entsorgung, Recycling, Lebensmittelindustrie, Sanitärinstallationen, Kühlwasseranlagen, Klimaanlage, Bauwirtschaft, Auslandsreisen usw.

6.

Schwangere sind gegenüber verschiedenen Infektionskrankheiten besonders anfällig.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

10

Probleme IV

7.

Der Schutz der stillenden Mutter muss auch im Auge behalten werden.

Beispielsweise können Thalidomid oder Brucellosen mit der Muttermilch übermittelt werden.

8.

Nach allem, was ich nun gesagt habe ist klar, das Gewichten der Kriterien ist schwierig.

Meine Empfehlung ist, den Bericht zuhanden der Gynäkologin so zu gestalten, dass die fraglichen Punkte tatsächlich erwähnt sind.

03.11.2017

Herbert Manser riskCare Beratungen
zu Risiko und Sicherheit

11

Ich freue mich auf das Gespräch



herbert.manser@riskCare.ch

03.11.2017

Herbert Manser riskCare
Beratungen zu Risiko und Sicherheit

12